



Johannes-Schoch-Schule Königsbach Grundschule



Regelungen zum Schulbesuch an der Johannes-Schoch-Schule

Entschuldigungspflicht

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).

Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist.

Die Entschuldigungspflicht ist **am ersten Tag der Verhinderung** mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.

Eine schriftliche Entschuldigung ist **binnen drei Tagen** nachzureichen.

Ärztliches Zeugnis

- Bei längeren oder häufigeren Fehlzeiten kann die Schule ein ärztliches Attest sowie in besonderen Fällen auch ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

Erkrankung in der Schule

- Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts, wird umgehend durch den zuständigen Lehrer oder Betreuer ein Erziehungsberechtigter benachrichtigt. Die Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten muss gewährleistet sein (Notfall-Telefonnummer).

Beurlaubungen

- Die unterrichtsfreie Zeit ist grundsätzlich durch die Schulferien abgedeckt. Beurlaubung vom Besuch der Schule ist daher nur auf rechtzeitigen, schriftlichen Antrag und in besonderen - schulgesetzlich geregelten - Ausnahmefällen möglich. Der Antrag ist von den/m Erziehungsberechtigten zu stellen.
- Zuständig für eine Beurlaubung bis zu zwei Tagen ist die Klassenlehrerin, für bis zu 30 Tagen die Schulleitung.
- Für eine Befreiung von der Teilnahme am Sport ist entweder ein ärztliches Attest oder eine Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Eine derartige Entschuldigung entbindet nicht von der Pflicht zu Teilnahme am Unterricht.

Sicherheit auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg

- Aus Gründen der Sicherheit sind die Verkehrsregelungen auf dem und um das Schulgelände herum einzuhalten.
- Der Schulwegeplan ist mit dem Kind zu besprechen und das Zurücklegen des Schulweges ggf. zu üben.

Stand: April 2024